

**Bericht der Vorberatungskommission
betreffend
Erlass eines Wirtschaftsförderungsgesetzes für die Stadt Chur**

1. AUSGANGSLAGE

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Chur stützt sich hauptsächlich auf das Gesetz betreffend Förderung der Industrie ab. Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1954 und ist daher nicht mehr aktuell. Dies führte dazu, dass in der Vergangenheit verschiedene Vorstösse im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung eingereicht wurden: Postulat Schädler betreffend Wirtschaftsentwicklung, Postulat Willi betreffend koordinierte Bodenpolitik und Wirtschaftsförderung und Motion der SP Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Umwandlung des Gesetzes betreffend Förderung der Industrie in ein Wirtschaftsförderungsgesetz. Der letztgenannte Vorstoss wurde an den Stadtrat überwiesen, der dann mit Botschaft vom 15. Februar 2010 (Botschaft des Stadtrats an den Gemeinderat Nr. 10/2010) ein Wirtschaftsförderungsgesetz unterbreitete.

Anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 11. März 2010 befasste sich der Gemeinderat mit dieser Botschaft und dem vorgelegten Wirtschaftsförderungsgesetz. Der Gemeinderat beschloss am 11. März 2010 für die Behandlung dieses Geschäftes eine fünfköpfige Kommission einzusetzen. In die Kommission gewählt wurden:

- Dr. Dominik Infanger, Präsident (FDP)
- Fred Bieler (CVP)
- Josias Gasser (Freies Grünes Bündnis/Grünliberale)
- Thomas Hensel (SP)
- Reto A. Lardelli (BDP)

Die Kommission tagte erstmals am 21. April 2010. Die letzte Sitzung fand am 29. November 2010 statt. Insgesamt wurden 6 Sitzungen abgehalten.

In der ersten Sitzung haben die Kommissionsmitglieder die Stärken und Schwächen der Stadt Chur nach ihrer Optik aufgezeigt. Daran hat sich die Kommission im Verlauf der Beratung des Wirtschaftsförderungsgesetzes immer wieder orientiert.

2. SINN UND ZWECK EINES STÄDTISCHEN WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZES

Die Kommission setzte sich am Anfang damit auseinander, ob die Stadt Chur überhaupt ein Wirtschaftsförderungsgesetz benötigt. Diese Diskussion wurde sehr kontrovers diskutiert. Ausschlaggebend dafür, dass sich die Kommission dann doch mit dem Gesetz befasste, war das Argument, dass für den Fall, dass tatsächlich eine Wirtschaftsförderung betrieben wird, eine gesetzliche Grundlage vorliegen muss.

Die Diskussion flammte dann wieder auf, als publik wurde, dass die Grosssägerei in Domat/Ems der Firma Mayr-Melnhof weitere finanzielle Mittel benötigt, ansonsten sie den Konkurs anmelden müsste. Trotz erneut geführter Diskussion wurde am bisher gefassten Standpunkt festgehalten.

3. GESETZESENTWURF DES STADTRATES

Die Kommission hat sich zunächst mit dem Gesetzesentwurf des Stadtrates auseinandergesetzt. Es zeigte sich bald, dass dieser Entwurf nicht den Vorstellungen der Kommissionsmitglieder entsprach. Gleichwohl wollte die Kommission kein neues Wirtschaftsförderungsgesetz erfinden. Der vorliegende Entwurf der Kommission lehnt sich daher stark an das Urner Wirtschaftsförderungsgesetz. Dieses Urner Wirtschaftsförderungsgesetz ist neu und gilt als fortschrittlich.

4. BEIZUG DRITTER

Bei der Ausarbeitung des Wirtschaftsförderungsgesetzes zeigte sich, dass aus kommunaler Sicht vor allem wichtig ist, dass die Schnittstelle zur Region und zum Kanton vorhanden ist. Daher wurde einerseits Eugen Arpagaus, Leiter des kanto-

nen Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) und andererseits Professor Jürg Minsch als Referenten in die Kommission eingeladen.

Eugen Arpagaus führte aus, dass es aus seiner Sicht sehr wünschenswert wäre, wenn Chur eine Schrittmacherfunktion für das Bündner Rheintal übernehmen würde. Er zeigte auf, dass die Gemeinden zu wenig regional denken würden. Er befürwortete auf städtischer Ebene eine Anlaufstelle.

Demgegenüber setzte Professor Jürg Minsch Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeit. Die Pflege von bestehenden Unternehmern sei absolut zentral. Unternehmungen, welche höchstwahrscheinlich aber nicht zukunftsfähig seien, sollten nicht gefördert werden. Für eine Ansiedlung sei die Standortqualität von grosser Bedeutung. Dabei ist von einem umfassenden Verständnis von Standardfaktoren auszugehen, welche auch die Lebensqualität der Menschen mit einbeziehen müsse.

5. GESETZESBERATUNG

Nachdem die Kommissionsmitglieder und die eingeladenen Referenten die Schwerpunkte für eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung dargelegt hatten, machte sich die Kommission an die Ausarbeitung des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Dabei wurde als Zielsetzung die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen definiert. Die wirtschaftliche Entwicklung soll vor allem durch gute Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft, Innovation sowie strukturelle Verbesserung im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und in Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Region und weiteren Organisationen von der Stadt unterstützt werden. Der Kommission war aber klar, dass dieses Gesetz nur eine Wirkung erzielen kann, wenn es von der Gesetzgebung und in der Verwaltungstätigkeit berücksichtigt wird, was – obschon es selbstverständlich sein sollte – ausdrücklich im Gesetz festgehalten wurde.

Aufgrund der Erkenntnisse, welche die Kommission während ihrer Arbeit erlangte, war unbestritten, dass eine Kontaktstelle geschaffen werden müsse. Die Schaffung einer neuen Stelle in der Stadtverwaltung müsste aber eine Kompen-

sation im Stellenplan zur Folge haben. Bei einer externen Lösung müssen die hierfür anfallenden Kosten ebenfalls kompensiert werden. Die Kommission war klar der Ansicht, dass die Kontaktstelle kostenneutral eingeführt werden muss. Die grundsätzlichen Aufgaben dieser Kontaktstelle werden im Gesetz umschrieben. Die Kommission war sich dann aber nicht einig, ob die Kontaktstelle auch durch Dritte geführt werden soll. Der Gesetzesentwurf sieht eine solche Möglichkeit vor. Dagegen wurde ein Minderheitsantrag (Gasser/Hensel) gestellt. Dieser Minderheitsantrag wehrt sich gegen die Möglichkeit, dass die Kontaktstelle auch extern geführt wird. Hierfür werden vor allem Bedenken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit angeführt. Demgegenüber hat die Kommissionsmehrheit den Vorteil einer externen Kontaktstelle darin erblickt, dass diese zunächst ohne Anstellung einer Person Erfahrungen sammeln kann und die externe Kontaktstelle besser im Wirtschaftsleben integriert ist.

Unbestritten war, dass die Stadt mit Dritten zusammenarbeiten, diese unterstützen oder beauftragen kann, um die Ziele des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu erreichen. Damit sind aber nicht wiederkehrende Beiträge, z.B. an KMU-Zentren zu verstehen. Mit dieser gesetzlichen Regelung gemäss Art. 4 soll die Stadt gewisse Vorleistungen erbringen können, die vor der Umsetzung eines konkreten Projekts anfallen.

Der Stadt soll auch die Kompetenz eingeräumt werden, Grundstücke und Betriebsstätten für die Weiterentwicklung bestehender sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen erwerben, vermitteln, veräussern oder in anderer Rechtsform zur Verfügung stellen zu können. Vorzugsbedingungen werden dann jedoch nur gewährt, wenn insbesondere folgende Kriterien erfüllt sind:

- Schaffung oder Aufwertung von Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung
- Innovatives Vorhaben mit Erfolgsaussichten
- Sichere Finanzierung

Die Kommission hat sich stark damit auseinandergesetzt, ob als weitere Voraussetzung eine Exportorientierung vorliegen muss. Das Kriterium der Exportorientierung wurde jedoch von der Kommission gestrichen, damit bestehenden einheimischen Unternehmen nicht zum Vornherein die Wirtschaftsförderung entzogen bleibt. Die Kommission war sich aber einig, dass mit der Wirtschaftsförderung nicht in den Markt eingegriffen werden darf. Bei der Förderung von einheimischen

Betrieben hat die Stadt genau zu prüfen, ob sie damit einen Mitkonkurrenten benachteiligt. Eine Diskriminierung wird jedoch bereits durch höherrangiges Recht verboten.

Als weitere Förderungsmöglichkeit wird im Gesetz der Erlass von Gebühren und Beiträgen vorgesehen. Es wird jedoch für das gesamte Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf Leistung oder Vergünstigung besteht.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Kommission hat sich sehr intensiv mit den Anliegen der Wirtschaft auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gelangt, dass das vorgelegte Wirtschaftsförderungsgesetz zwar sehr schlank, aber dennoch den ergründeten Bedürfnissen angepasst ist. Mit Ausnahme eines Minderheitsantrages beantragt die Kommission daher, dieses Gesetz zu genehmigen. Entsprechend stellt die Kommission nachstehende Anträge:

7. ANTRÄGE

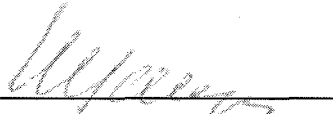
- 1) Das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz gemäss Kommissionsentwurf) wird genehmigt.
- 2) Das Gesetz betreffend Förderung der Industrie wird aufgehoben.
- 3) Das Wirtschaftsförderungsgesetz untersteht gestützt auf die Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.
- 4) Die Finanzierung einer "Stabsstelle für Wirtschaftsförderung" hat kostenneutral zu erfolgen.
- 5) Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion der SP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend Umwandlung des Gesetzes betreffend Förderung der Industrie in ein Wirtschaftsförderungsgesetz
- Postulat Willi betreffend koordinierte Bodenpolitik und Wirtschaftsförderung
- Postulat Schädler betreffend Wirtschaftsentwicklung

6) Die Vorberatungskommission betreffend Erlass eines Wirtschaftsförderungsgesetzes für die Stadt Chur wird aufgehoben.

Abschliessend bedankt sich der Präsident bei den Kommissionsmitgliedern für die sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Besonderen Dank geht auch an den Stadtschreiber, der sorgfältig die Protokolle der Kommissionssitzungen geschrieben und weitere administrative Aufgaben umsichtig erledigt hat.

Chur, am 20. Januar 2011/DI


(Dr. Dominik Infanger)



Stadt Chur

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft

(Stand Abschied durch die Vorberatungskommission vom 29. November 2010)

11. Januar 2011

Version Vorberatungskommission	Version Stadtrat
Art. 1 Zielsetzung Die Stadt fördert die Wirtschaftskraft und die Wirtschaftsentwicklung auf ihrem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen.	Art. 1 Zielsetzung Die Stadt fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf ihrem Gebiet mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu erhalten.
Art. 2 Grundsätze ¹ Die Stadt unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung hauptsächlich, indem sie a) sich für gute Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft einsetzt; b) Innovation sowie strukturelle Verbesserungen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung unterstützt; c) die Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Region und weiteren Organisationen fördert. ² Die Stadt berücksichtigt bei ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes.	Art. 2 Aktivitäten ¹ Die Stadt unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung hauptsächlich durch: a) Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmungen; b) Information und Dokumentation zum Wirtschaftsstandort. ² Die städtische Wirtschaftsförderung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Betreuung von Unternehmen, die sich in Chur niederlassen oder weiter entwickeln wollen; b) Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verwaltungsstellen und Wirtschaftspartnern sowie Abgabe von Stellungnahmen im Zusammenhang mit Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung; c) Unterstützung in Bewilligungsverfahren. Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Berichterstattung.



	³ Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die städtische Wirtschaftsförderung eng mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Region zusammen.
Art. 3 Kontaktstelle ¹ Die Stadt führt eine Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft. ² Sie hat namentlich a) Grundlagen für den Wirtschaftsstandort Chur zu erheben b) Den Kontakt zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fördern; c) Unternehmen bei der Standortwahl aktiv zu unterstützen; d) Die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Verfahren zu koordinieren und diese möglichst zu beschleunigen; e) Die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zu fördern; ³ Die Kontaktstelle hat das Recht, von anderen städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einzuholen und verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen. ⁴ Die Kontaktstelle ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt. ⁵ Der Stadtrat kann die Führung der Kontaktstelle Dritten übertragen. Dabei sind mögliche Interessenskollisionen auszuschliessen. ⁶ Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft für die Kontaktstelle und regelt die Berichterstattung. ⁷ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kontaktstelle eng mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Region zusammen.	



Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten Die Stadt kann mit Dritten zusammenarbeiten, diese unterstützen oder beauftragen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.	
Art. 5 Grundstücke ¹ Die Stadt kann Grundstücke und Betriebsstätten für die Weiterentwicklung bestehender sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen erwerben, vermitteln, veräussern oder in anderer Rechtsform zur Verfügung stellen. ² Sie kann Vorzugsbedingungen (Vergünstigung, Staffelung oder Aufschub des Miet-, Pacht- oder Baurechtszinses) gewähren, wobei sie sich insbesondere an folgenden Kriterien orientiert: a) Es werden neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen oder bestehende aufgewertet; b) Das Vorhaben ist innovativ und seine Erfolgsaussichten sind aufgrund eines Businessplans plausibel; c) Die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt.	Art. 3 Abtretung von Land ¹ Die Stadt kann Grundstücke zu Vorzugsbedingungen im Baurecht abtreten. Sie orientiert sich dabei an folgenden Kriterien: a) es werden neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen oder bestehende aufgewertet; b) die Absatzmärkte des Unternehmens oder Produktionszweiges liegen überwiegend ausserhalb des Kantons; Die Erfolgsaussichten des Vorhabens sind in einem Businessplan aufzuzeigen und die Finanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. ² Gewährt der Kanton einer Unternehmung Steuererleichterungen, kann der Stadtrat zusätzlich eine Staffelung des Baurechtszinses für längstens zehn Jahre beschliessen.
Art. 6 Erlass von Gebühren und Beiträgen Städtische Gebühren und Beiträge können im Einzelfall vom Stadtrat ganz oder teilweise erlassen werden.	Art. 4 Erlass von Gebühren und Beiträgen Städtische Gebühren und Beiträge können im Einzelfall vom Stadtrat ganz oder teilweise erlassen werden.
Art. 7 Rechtsanspruch Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen oder Vergünstigungen nach diesem Gesetz.	



Art. 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme dieses Gesetzes durch den Gemeinderat bzw. das Volk. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Förderung der Industrie vom 5. Dezember 1954 aufgehoben.	Art. 5 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. das Volk. ² Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Förderung der Industrie vom 5. Dezember 1954 aufgehoben.
Art. 9 Übergangsbestimmungen Gesuche um Landabgabe, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.	



Stadt Chur

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft

(Stand Abschied durch die Vorberatungskommission vom 29. November 2010)

Art. 1 Zielsetzung

Die Stadt fördert die Wirtschaftskraft und die Wirtschaftsentwicklung auf ihrem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Stadt unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung hauptsächlich, indem sie

- a) sich für gute Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft einsetzt;
- b) Innovation sowie strukturelle Verbesserungen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung unterstützt;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Region und weiteren Organisationen fördert.

² Die Stadt berücksichtigt bei ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes.



Art. 3 Kontaktstelle

- ¹ Die Stadt führt eine Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft.
- ² Sie hat namentlich
- a) Grundlagen für den Wirtschaftsstandort Chur zu erheben
 - b) Den Kontakt zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fördern;
 - c) Unternehmen bei der Standortwahl aktiv zu unterstützen;
 - d) Die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Verfahren zu koordinieren und diese möglichst zu beschleunigen;
 - e) Die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zu fördern;
- ³ Die Kontaktstelle hat das Recht, von anderen städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einzuholen und verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen.
- ⁴ Die Kontaktstelle ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt.
- ⁵ Der Stadtrat kann die Führung der Kontaktstelle Dritten übertragen. Dabei sind mögliche Interessenskollisionen auszuschliessen.
- ⁶ Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft für die Kontaktstelle und regelt die Berichterstattung.
- ⁷ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kontaktstelle eng mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Region zusammen.

Hier bestehen zwei Möglichkeiten: Schaffung einer neuen Stelle in der Stadtverwaltung oder Vergabe eines Mandats an Dritte (vgl. Antrag Ziff. 3 der Botschaft). Im ersten Fall muss eine Kompensation im Stellenplan erfolgen, im zweiten sind die Kosten der externen Lösung zu kompensieren. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kontaktstelle kostenneutral zu erfolgen hat.

Die Kommission ist mit 3 zu 2 Stimmen für die Möglichkeit, ein Mandat an Dritte zu vergeben; **MINDERHEITSANTRAG** Gasser/Hensel

z.B. im Rahmen Geschäftsbericht



Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten Die Stadt kann mit Dritten zusammenarbeiten, diese unterstützen oder beauftragen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.	z.B. Lärmgutachten, Vergabe weiterer Mandate betr. Datenerhebungen, nicht jedoch jährlich wiederkehrende Beiträge z.B. an KMU-Zentrum der HTW
Art. 5 Grundstücke ¹ Die Stadt kann Grundstücke und Betriebsstätten für die Weiterentwicklung bestehender sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen erwerben, vermitteln, veräußern oder in anderer Rechtsform zur Verfügung stellen. ² Sie kann Vorzugsbedingungen (Vergünstigung, Staffelung oder Aufschub des Miet-, Pacht- oder Baurechtszinses) gewähren, wobei sie sich insbesondere an folgenden Kriterien orientiert: a) Es werden neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen oder bestehende aufgewertet; b) Das Vorhaben ist innovativ und seine Erfolgsaussichten sind aufgrund eines Businessplans plausibel; c) Die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt.	Alle Kriterien müssen berücksichtigt werden. Beispiel: innovatives Produktionsgebäude, welches energetisch optimiert ist. Vgl. auch den Grundsatz in Art. 2 Evtl. im Rahmen Baurechtsvertrag regeln, dass Vorzugsbedingungen entfallen, wenn die Ziele des Businessplans nicht erreicht werden.



Art. 6 Erlass von Gebühren und Beiträgen Städtische Gebühren und Beiträge können im Einzelfall vom Stadtrat ganz oder teilweise erlassen werden.	Die Bedingungen von Art. 5 Abs. 2 sind hier nicht zwingend vorausgesetzt (Bspl. Heineken) In Leistungsvereinbarung aufnehmen, dass Rückerstattung zu erfolgen hat, wenn die Bedingungen nicht mehr gegeben sind.
Art. 7 Rechtsanspruch Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen oder Vergünstigungen nach diesem Gesetz.	
Art. 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme dieses Gesetzes durch den Gemeinderat bzw. das Volk. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Förderung der Industrie vom 5. Dezember 1954 aufgehoben.	
Art. 9 Übergangsbestimmungen Gesuche um Landabgabe, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.	